

Verordnungsblatt

für die Britische Zone

Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen
der Zentralverwaltungen

Herausgegeben vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone

1949	Ausgegeben in Hamburg, 28. Mai 1949	Nr. 26
------	-------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet

12. 5. 1949 Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen **152**

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

5. 4. 1949 Gesetz Nr. 16, Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland . . **166**
15. 4. 1949 Verordnung Nr. 133 (Erste Abänderung), Dezentralisierung der Banken . . . **166**

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND — BRITISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 59.

Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen

Um die Rückerstattung von Vermögensgegenständen an die Personen zu regeln, denen diese Gegenstände in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung entzogen worden sind, wird hiermit folgendes Gesetz erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Grundsätze

(1) Zweck des Gesetzes ist es, in möglichst großem Umfange beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (im folgenden als die „maßgebende Zeit“ bezeichnet) aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind. Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 2 Abs. 5 dieses Gesetzes sind solche Maßnahmen, die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden sind, nicht als Entziehung von Vermögenswerten aus Gründen der Nationalität anzusehen.

(2) Feststellbare Vermögensgegenstände, die aus den Gründen des Abs. 1 ungerechtfertigt

entzogen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zurückverlangt werden.

(3) Vermögensgegenstände sind auch dann an ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen, die einen Rückerstattungsanspruch auf feststellbare Vermögensgegenstände geltend machen können, als „Berechtigte“, diejenigen, gegen die der Anspruch gerichtet ist, als „Rückerstattungspflichtige“, und Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Rückerstattungsanspruches sein können, als „entzogene Vermögensgegenstände“ bezeichnet.

II. Abschnitt

Ungerechtfertigte Entziehung

Artikel 2

Voraussetzung ungerechtfertigter Entziehung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte in der maßgebenden Zeit das Eigentum, den Besitz, ein sonstiges daran bestehendes Recht oder ein darauf bestehendes Anwartschaftsrecht verloren hat und der Verlust beruht

- (a) auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung;
- (b) auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis oder
- (c) auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, sofern das Rechtsgeschäft, die Wegnahme oder die sonst in Betracht kommende Handlung eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art. 1 darstellte oder sich aus einer solchen Verfolgungsmaßnahme ergab.

(2) Der Rückerstattungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer politischen Auffassung oder ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

(3) Als Staats- oder Verwaltungsakt im Sinne des Abs. 1 (b) gelten insbesondere Beschlagnahme, Einziehung, Verfall kraft Gesetzes oder durch Gerichtsentscheid oder durch sonstige Verfügung sowie Übertragung auf Grund einer Anordnung des Staates oder eines seiner Beamten (einschließlich eines Treuhänders).

(4) Als Mißbrauch der Staatsgewalt gelten insbesondere Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die zwar auf Grund im allgemeinen zu Recht anwendbarer Vorschriften, in diesem Fall aber ausschließlich oder vorwiegend zum Zweck der Benachteiligung des Betroffenen im Sinne des Art. 1 ergangen sind; als Mißbrauch der Staatsgewalt gilt ferner die Erwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Berechtigte wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Auffassung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte nicht imstande war. Die Wiedergutmachungsbehörden (Wiedergutmachungsamt, Wiedergutmachungskammer und Oberlandesgericht) haben solche Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob gegen sie ein Rechtsmittel gegeben oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig war oder ist.

(5) Sind Vermögensgegenstände als feindliches Vermögen unter Verwaltung gestellt worden und hat der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder darüber verfügt, so gilt diese Verfügung als ungerechtfertigte Entziehung, es sei denn, daß der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder sie in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen hat.

Artikel 3

Vermutung ungerechtfertigter Entziehung

(1) Zu Gunsten des Berechtigten wird vermutet, daß die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unge-

rechtfertigte Entziehungen im Sinne des Art. 2 sind:

- (a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 ausgesetzt war;
- (b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Art. 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.

(2) Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Art. 2 beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung nach Abs. 1 (a) die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, daß der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und daß er über ihn frei verfügen konnte; angemessen ist ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 unterworfen war.

(3) Bei Veräußerungen im Rahmen des Abs. 1 (b) dieses Artikels, welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann die sich aus Abs. 1 ergebende Vermutung nur dadurch widerlegt werden, daß außer den in Abs. 2 bezeichneten Tatsachen bewiesen wird:

- (a) daß das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder
- (b) daß der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.

Artikel 4

Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des Art. 1 Verfolgter einem anderen in der maßgebenden Zeit Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird zu Gunsten des Berechtigten vermutet, daß die Überlassung keine Schenkung ist, sondern ein Treuhandverhältnis begründet hat. Diese Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger eine Anstandsschenkung anzunehmen ist; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben.

Artikel 5

Treuhandverhältnisse

(1) Die Vorschriften des III. bis VII. Abschnittes dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Treuhandverträge, die abgeschlossen worden sind, um einen aus den Gründen des Art. 1 drohenden oder eingetretenen Vermögensschaden abzuwenden oder zu mindern.

(2) Verträge der in Abs. 1 bezeichneten Art kann der Berechtigte jederzeit kündigen; die Kündigung wird ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen mit ihrem Zugang wirksam.

(3) Der Treuhänder kann sich nicht darauf berufen, daß der Treuhandvertrag ein zur Zeit seines Abschlusses bestehendes oder später erlassenes gesetzliches Verbot verletzt habe oder daß ein gesetzliches oder sonstiges Formerfordernis nicht beachtet worden sei, sofern der Mangel der Form auf einer Handlung oder Maßnahme des nationalsozialistischen Systems oder auf die unter diesem System herrschenden Verhältnisse zurückzuführen ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

Artikel 6

* Berechtigte

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 8 können diejenigen, denen Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, ihre Erben oder sonstigen Nachfolger im Recht den Rückerstattungsanspruch geltend machen.

Artikel 7

Ansprüche aufgelöster Vereinigungen und Gesellschaften

Ist eine juristische Person, ein nichtrechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft aus den Gründen des Art. 1 in der maßgebenden Zeit aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch von jedem Teilhaber, Mitglied oder Gesellschafter geltend gemacht werden. Der Rückerstattungsanspruch gilt als zugunsten aller Teilhaber, Mitglieder oder Gesellschafter, denen der gleiche Anspruch zusteht, erhoben. Die Rücknahme des Anspruchs oder ein Vergleich muß von der Wiedergutmachungsbehörde genehmigt werden, vor der der Anspruch anhängig ist. Von der Erhebung des Anspruchs müssen die anderen bekannten Teilhaber, Mitglieder, Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger einschließlich der nach Art. 8 zu errichtenden Treuhandgesellschaft benachrichtigt werden.

Artikel 8

Treuhandgesellschaften für unbeerbte Nachlässe und nicht beanspruchte Vermögensgegenstände

(1) In der britischen Zone werden eine oder mehrere Treuhandgesellschaften nach deutschem Recht errichtet, die die Aufgabe haben, Rückerstattungsansprüche auf entzogene Vermögensgegenstände geltend zu machen, für die kein Anspruch gestellt ist oder keine Erben vorhanden sind.

(2) Die Treuhandgesellschaften sollen entzogenes Vermögen beanspruchen,

- (a) wenn kein Antrag auf Rückerstattung gestellt ist oder
- (b) wenn das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ohne Hinterlassung eines durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben oder eines

erbberechtigten Ehegatten oder sonstigen Verwandten verstorben ist oder stirbt.

(3) Die Militärregierung erläßt Ausführungsvorschriften über die Errichtung der Treuhandgesellschaften, die Bestellung ihrer Mitglieder, deren Rechte und Pflichten und über die Personengruppen, auf deren Vermögen die einzelnen Gesellschaften Anspruch erheben können.

Artikel 9

Besondere Rechte der Treuhandgesellschaften

(1) Eine nach Art. 8 errichtete Treuhandgesellschaft kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsanspruch angemeldet wird, diesen anmelden und alle zur Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen Maßnahmen beantragen.

(2) Sofern nicht der Berechtigte selbst bis zum 31. Dezember 1949 den Anspruch anmeldet, tritt die Treuhandgesellschaft mit der Anmeldung des Anspruchs durch sie in die Rechtsstellung und die Rechte des Verfolgten als seine Rechtsnachfolgerin ein.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde oder dem Zentralmeldeamt auf seinen Rückerstattungsanspruch verzichtet hat.

Artikel 10

Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern

(1) Auf Anordnung der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde hat der Berechtigte, der einen Rückerstattungsanspruch als unmittelbarer oder mittelbarer Rechtsnachfolger desjenigen geltend macht, dem Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen worden sind, der Wiedergutmachungsbehörde den Namen und die letzte bekannte Anschrift seines Rechtsvorgängers mitzuteilen oder, falls ihm diese unbekannt sind, darüber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

(2) Auf Anordnung hat jede Treuhandgesellschaft hinsichtlich eines jeden von ihr auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Anspruches die ihr bekannten Anschriften derjenigen, die ein rechtliches Interesse an dem Anspruch haben, oder die ihr bekannten zur Ermittlung jener Personen dienlichen Einzelheiten mitzuteilen; sind auch diese Einzelheiten unbekannt, so hat sie auf Anordnung eine eidesstattliche Versicherung ihres gesetzlichen Vertreters darüber beizubringen.

Artikel 11

Rückerstattungspflichtige

Rückerstattungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Linie, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Erlass einer Rückerstattungsanordnung das entzogene Vermögen besitzt oder darüber verfügen kann.

Artikel 12

Rechtswirkung der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch

Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, hat die Rückerstattungsanordnung

die Wirkung, daß der Verlust der Rechte des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers an dem ungerechtfertigt entzogenen Vermögen als nicht erfolgt gilt.

Artikel 13

Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung

(1) Der Berechtigte kann unter Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche aus diesem Gesetz von dem Ersterwerb des entzogenen Vermögens den Unterschiedsbetrag zwischen dem dem Berechtigten gezahlten Entgelt und dem bei Abschluß des Rechtsgeschäfts angemessenen Entgelt im Sinne des Art. 3, Abs. 2 beanspruchen. Zu dem Unterschiedsbetrag treten angemessene Zinsen; hierbei finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Nutzungen entsprechende Anwendung.

- (2) Der Anspruch aus Abs. 1 besteht nicht,
- wenn der Vermögensgegenstand den Berechtigten rechtskräftig wieder zuerkannt ist,
 - wenn eine Sachentscheidung der Wiedergutmachungskammer ergangen ist,
 - wenn sich der Berechtigte mit dem Rückerstattungspflichtigen über den Rückerstattungsanspruch geeinigt hat.

IV. Abschnitt

Begrenzung der Rückerstattung

Artikel 14

Enteignung

(1) Entzogene Vermögensgegenstände, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck enteignet oder einem Unternehmen, für dessen Zwecke eine solche Enteignung stattfinden konnte, verkauft oder zugewendet worden sind, unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einem öffentlichen noch als gesetzmäßig anerkannten Zweck dienen.

(2) Unterliegen Vermögensgegenstände nach Abs. 1 nicht der Rückerstattung, so muß der jetzige Inhaber den Berechtigten in dem Umfang entschädigen, in dem die Ansprüche des Berechtigten auf Grund des V. Abschnitts dieses Gesetzes nicht zu einer angemessenen Entschädigung führen.

Artikel 15

Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs

Vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 16 und 17 unterliegen nicht der Rückerstattung bewegliche Sachen, die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hat. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, die religiöse Bedeutung haben; es gilt ferner nicht für aus Privatbesitz stammende Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen oder gefühlsmäßigen Wert oder für Gegenstände, die im Wege der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs in einem Unternehmen erworben worden sind, das sich in der Hauptsache mit der Verwertung ungerechtfertigt entzogener Vermögensgegenstände befaßt.

Artikel 16

Geld

Seiner Identität nach noch feststellbares Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige oder einer seiner Rechtsvorgänger wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es dem Berechtigten ungerechtfertigt entzogen worden war.

Artikel 17

Inhaberpapiere

(1) In ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 3 dieses Artikels als gutgläubig erworben.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden.

(3) Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch der Rückerstattung nach diesem Gesetz, wenn sie zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung darstellten

- eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften,
- eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden,
- eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, daß eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einem der in Art. 3, Abs. 1 (b) bezeichneten Personenkreise gehörten,
- eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen worden waren.

(4) Eine Beteiligung gilt als maßgeblich, wenn sie für sich allein oder auf Grund eines gegenseitigen Interessensabkommens, das vor oder bei der ungerechtfertigten Entziehung bestand, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.

Artikel 18

Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder finanziellen Verfassung eines Unternehmens

Ist in der maßgebenden Zeit eine Beteiligung der in Art. 17, Abs. 3 bezeichneten Art ungerechtfertigt entzogen und das Unternehmen selbst aufgelöst oder mit einem anderen Unternehmen verschmolzen oder in ein anderes Unternehmen umgewandelt oder sonstwie in seiner rechtlichen oder finanziellen Verfassung verändert oder ist sein Vermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen worden, so kann der Berechtigte beanspruchen, daß er an dem veränderten oder neugestalteten Unternehmen oder dem Unternehmen, das das Vermögen des ursprünglichen Unternehmens ganz oder teilweise übernommen hat, in einer angemessenen Weise beteiligt wird, die, soweit möglich, seine ursprüngliche Beteiligung und die aus ihr fließenden Rechte wieder herstellt.

Artikel 19

**Durchführung der Grundsätze
des Artikels 18**

Bei der Entscheidung über die Maßnahmen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die dem Berechtigten auf Grund des Art. 18 zustehenden Ansprüche durchzusetzen, kann die Wiedergutmachungskammer die Einziehung oder Neuausgabe oder den Austausch von Aktien, Anteilscheinen, Zwischenscheinen oder sonstigen Beteiligungspapieren, eine Beteiligung des Berechtigten an dem in Art. 18 erwähnten umgestalteten Unternehmen, sowie die Vornahme der zur Durchsetzung der Ansprüche rechtlich notwendigen Maßnahmen anordnen. Diese Anordnungen sind grundsätzlich zu Lasten derjenigen durchzuführen, die nach diesem Gesetz rückerstattungs-pflichtig sind. Zu Lasten sonstiger Anteils-berechtigter sind diese Anordnungen nur insoweit zulässig, als die Anteilberechtigten aus der ungerechtfertigten Entziehung in Verbindung mit dem in Art. 18 bezeichneten Sachverhalt mittelbar oder unmittelbar Nutzen gezogen haben oder als das Unternehmen selbst auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Rückerstattung oder zum Schadensersatz verpflichtet ist, insbesondere auch ein Handeln seiner Organe zu vertreten hat.

Artikel 20

Sonstige Unternehmen

Die Vorschriften der Art. 18 und 19 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Einzel-firma, die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die persönliche Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Genossenschaft oder Anteile ähnlicher rechtlicher Art ungerechtfertigt entzogen worden sind.

Artikel 21

Zustellung

Soweit in den Fällen der Art. 18 bis 20 eine Zustellung an unbekannte oder an solche Personen, deren gegenwärtige Anschrift nicht bekannt ist, notwendig ist, wird diese durch öffentliche Zustellung nach Art. 53, Abs. 2 bewirkt.

Artikel 22

Ersatzleistung statt Rückerstattung

(1) Ist ein entzogener Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigten Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert worden, so kann die Wiedergutmachungskammer an Stelle der Rückerstattung eine angemessene Ersatzleistung anordnen. Dabei hat die Wiedergutmachungskammer den Wert des Gegenstandes zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Berechtigte kann jedoch die Einräumung eines angemessenen Anteils an dem Gegenstand versprechen, es sei denn, daß der Rückerstattungs-pflichtige sich zur Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände erbietet.

(2) Hat der Rückerstattungs-pflichtige mit dem entzogenen Vermögensgegenstand eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er diese, sofern die Abtrennung möglich ist, abtrennen und für sich behalten. In diesem Falle hat er den entzogenen Vermögensgegenstand auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Erlangt der Berechtigte den Besitz der verbundenen Gegenstände, so muß er die Abtrennung dulden; er kann diese jedoch verweigern, bis ihm für den durch die Abtrennung möglicherweise entstehenden Schaden Sicherheit geleistet wird.

(3) Bei der Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand eine Wertsteigerung im Sinne des Abs. 1 erfahren hat, ist nur die Wertsteigerung zu berücksichtigen, für die der Rückerstattungs-pflichtige nach diesem Gesetz Ersatz verlangen kann.

Artikel 23

**Rückerstattung
eines Inbegriffs von Gegenständen**

Ein Berechtigter kann die Rückerstattung einzelner Vermögensgegenstände aus einem ungerechtfertigt entzogenen Inbegriff von Gegenständen nicht verlangen, wenn der Inbegriff als Ganzes zurückerstattet werden kann und die Beschränkung der Rückerstattung auf einzelne Gegenstände zu einer unbilligen Schädigung des Rückerstattungs-pflichtigen oder der Gläubiger führen würde.

Artikel 24

Schuldnerschutz

Ist eine Forderung ungerechtfertigt entzogen worden, so kann der Schuldner so lange mit befreiender Wirkung an den Rückerstattungs-pflichtigen leisten, bis ihm die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekannt gegeben wird. Das gleiche gilt für denjenigen, der bis zur Eintragung eines Rückerstattungsvermerks oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs an einen im Grundbuch als Forderungsberechtigten eingetragenen Rückerstattungs-pflichtigen leistet.

V. Abschnitt

Ersatz- und Nebenansprüche

Artikel 25

Ersatz

(1) Ein früherer Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände, der rückerstattungs-pflichtig sein würde, wenn er noch Inhaber wäre, hat auf Verlangen des Berechtigten eine Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten, die er während seiner Inhaberschaft erworben hat. Der Berechtigte muß sich das, was er von einem von mehreren Erstattungs-pflichtigen empfangen hat, auf seine Ansprüche gegen die übrigen anrechnen lassen.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes oder Ersatzanspruches, den der Inhaber oder frühere Inhaber der entzogenen Vermögens-

gegenstände für deren Verlust, Beschädigung oder Verminderung erworben hat.

(3) Bei ungerechtfertigter Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen beschafften Vermögensgegenstände, falls nicht der Rückerstattungspflichtige nachweist, daß zur Neubeschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind. Sind die neubeschafften Gegenstände mit Mitteln des Unternehmens erworben worden, so gilt eine dadurch eingetretene Werterhöhung des Unternehmens als Nutzung im Sinne des Art. 27. Dies gilt entsprechend für einen sonstigen Inbegriff von Vermögensgegenständen. Soweit für die Beschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind, ist der Rückerstattungspflichtige zur Abtrennung nach Art. 22, Abs. 2 mit der Maßgabe befugt, daß der Berechtigte die Vermögensgegenstände übernehmen kann, wenn andernfalls der Betrieb des Unternehmens ernstlich beeinträchtigt werden würde.

Artikel 26

Rückerstattungsbedingungen

(1) Der Rückerstattungspflichtige kann für eine seit dem Tage der ursprünglichen Übertragung eingetretene Werterhöhung der entzogenen Vermögensgegenstände keinen Ersatz beanspruchen. Für Kapitalaufwendungen kann er Ersatz nur insoweit beanspruchen, als die durch sie herbeigeführte Werterhöhung zur Zeit der Rückerstattung der Gegenstände noch vorhanden ist.

(2) Sind die entzogenen Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden, so ist der Rückerstattungspflichtige schadensersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht. Die Ansprüche des Berechtigten aus Art. 25, Abs. 2 bleiben unberührt.

Artikel 27

Nutzungen

(1) Der Berechtigte hat Anspruch auf den Reinertrag der Nutzungen, die der Rückerstattungspflichtige und seine Rechtsvorgänger seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen haben oder hätten ziehen können, wenn sie das Vermögen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hätten. Bei Ermittlung des Reinertrags sind zu berücksichtigen die von dem Rückerstattungspflichtigen und seinen Rechtsvorgängern für die ordnungsmäßige Instandhaltung des entzogenen Vermögens aufgewandten Beträge, die üblichen Auslagen, die Zinsen für Darlehen, die zur Beschaffung des Kaufpreises aufgenommen worden sind, und eine angemessene Vergütung für die Verwaltung.

(2) Die Militärregierung kann in Ausführungsvorschriften gemäß Art. 78 dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten nach Abs. 1 allgemein oder für einzelne Gruppen von Fällen näher bestimmen.

Artikel 28

Auskunftspflicht

Die Beteiligten sind einander zur Auskunftserteilung über alle Einzelheiten verpflichtet, die für Ansprüche nach diesem Gesetz von Bedeutung sind. §§ 259—261 BGB finden entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Fortbestand von Rechten und Haftung für Verbindlichkeiten

Artikel 29

Fortbestand von Rechten

(1) Rechte Dritter an dem entzogenen Vermögen bleiben insoweit bestehen, als sie vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und seitdem nicht abgelöst worden oder erloschen sind. Das gleiche gilt für später entstandene Rechte, soweit der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher ist als der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen, die vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben („Belastungsgrenze“). Rechte, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind, bleiben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte schon vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und die später entstandenen Rechte keine schwerere Belastung darstellen als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte oder wenn sie auch ohne die Entziehung entstanden wären.

(2) Die Belastungsgrenze kann um den Betrag der Belastung erhöht werden, der für wertsteigernde Aufwendungen beschafft worden ist. Sonstige die Belastungsgrenze übersteigende Rechte Dritter, die aus Aufwendungen herühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Art. 26 Ersatz nicht verlangen kann, erlöschen, soweit nicht der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit der Rückerstattung durch die Aufwendungen noch entsprechend erhöht ist.

(3) Rechte, die für den Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger an dem entzogenen Vermögensgegenstand anlässlich der Entziehung begründet worden sind, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen; Rückerstattungsansprüche des Berechtigten wegen der ungerechtfertigten Entziehung dieser Rechte bleiben unberührt.

(4) Rechte, die aus der Abgeltung der Hauszinssteuer herrühren, mit Ausnahme des Rechtes auf rückständige Leistungen, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen.

Artikel 30

Übergang von Rechten

Sind Grundstücke durch Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen, Gesetze oder staatliche Hoheitsakte, die im Sinne dieses Gesetzes eine ungerechtfertigte Entziehung darstellen, belastet worden, so gehen die Rechte aus solchen Belastungen auf den Berechtigten über; bei Ermittlung der Belastungsgrenze sind sie nicht zu berücksichtigen.

Artikel 31

Schuldübernahme

War der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger vor der ungerechtfertigten Entziehung eines Grundstückes persönlicher Schuldner einer Forderung, für die an dem Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden war, so hat der Berechtigte bei der Rückerstattung die persönliche Schuld insoweit zu übernehmen, als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den vorstehenden Vorschriften bestehen bleibt. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten, bei denen der Rückerstattungspflichtige Befreiung gemäß § 257 BGB verlangen kann. Das gleiche gilt ferner für Verbindlichkeiten, die nach Art. 29, Abs. 1, Satz 2 bestehen bleiben und an Stelle von Verbindlichkeiten getreten sind, für die der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger persönlicher Schuldner gewesen war.

Artikel 32

Übertragungsanspruch

(1) Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm eine an dem zurückzuerstattenden Grundstück bestehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld des jetzigen oder früheren Besitzers, der das Grundstück zu irgendeiner Zeit durch ungerechtfertigte Entziehung erlangt hatte, entschädigungslos übertragen wird, soweit die Entziehung auf einem sittenwidrigen Rechtsgeschäft, auf Drohung des Besitzers oder eines Dritten zu seinen Gunsten oder auf einer unerlaubten Handlung beruhte. Dies gilt nicht für die der Hypothek zugrunde liegende persönliche Forderung. Bei Rechten, die vor der Entziehung begründet waren, findet Art. 38, Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Belastungen, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes einzutragen sind.

Artikel 33

Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten

(1) Erlangt der Berechtigte ein geschäftliches Unternehmen oder einen sonstigen Vermögensbegriff zurück, so können die Gläubiger der im Betrieb des Unternehmens begründeten oder auf dem Vermögensbegriff lastenden Verbindlichkeiten die sich daraus ergebenden Ansprüche auch gegen den Berechtigten geltend machen, soweit sie im Zeitpunkt der Rückerstattung noch bestehen.

(2) Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Ansprüche. Das Recht des Berechtigten, seine Haftung zu beschränken, richtet sich nach §§ 1990, 1991 BGB.

(3) Die Haftung des Berechtigten gemäß Abs. 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Art. 29 zu ermittelnde Belastungsgrenze übersteigt und der übersteigende Betrag der Verbindlichkeiten auch nicht durch einen nach Art. 25, Abs. 3 sich ergebenden Mehrbetrag der Aktiven gedeckt ist. Die Wieder-

gutmachungskammer trifft in diesem Falle nach ihrem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen in entsprechender Anwendung des Art. 29.

Artikel 34

Miet- und Pachtverhältnisse

(1) Hat der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Besitzer ein Grundstück an einen Dritten vermietet oder verpachtet, so kann der Berechtigte dem Mieter oder Pächter gegenüber das Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, nachdem die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

(2) Die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) finden keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, welche die Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen haben oder beim Erwerb wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß die Vermögensgegenstände zu irgendeiner Zeit ungerechtfertigt entzogen worden waren. Die Vorschriften des genannten Gesetzes finden ferner keine Anwendung, soweit der Berechtigte Räume für sich oder seine nahen Angehörigen als angemessene Wohnung benötigt. Das gleiche gilt, wenn eine Wohnung, die im Zeitpunkt der Entziehung oder der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens benutzt wurde, zur Weiterführung des Unternehmens benötigt wird. Bei Geschäftsräumen finden die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung, wenn der Berechtigte an deren alsbaldiger Rückgabe ein begründetes Interesse hat.

(3) Miet- und Pachtverträge, die auf Grund oder mit der Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können nur mit deren Zustimmung gekündigt werden.

Artikel 35

Dienstverträge

Der Berechtigte kann laufende Dienstverträge, die der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Inhaber eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens seit der ungerechtfertigten Entziehung abgeschlossen hatte, ohne Rücksicht auf abweichende Vertragsbestimmungen mit tariflicher oder, bei Fehlen eines Tarifvertrages, mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen; sein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

VII. Abschnitt

Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich

Artikel 36

Rückgewährpflicht

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 3 hat der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, zurückzugewähren. Das Entgelt erhöht sich um den Betrag der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht selbst auf Grund einer Entziehung im Sinne dieses Gesetzes entstanden ist.

(2) Werden von mehreren entzogenen Vermögensgegenständen, für die ein Gesamtentgelt gezahlt worden war, nur einzelne zurückerstattet, so ist das Gesamtentgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die zurückerstatteten Gegenstände zur Zeit der Entziehung zu den gesamten entzogenen Gegenständen standen.

(3) Hat der Berechtigte bei der ungerechtfertigten Entziehung ganz oder teilweise die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers aus den Gründen des Art. 1 nicht erlangt, so vermindert sich das Entgelt um den entsprechenden Betrag. Der Berechtigte hat einen ihm unter diesen Umständen etwa zustehenden Entschädigungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.

(4) Der Berechtigte hat in keinem Falle mehr zurückzugewähren als den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Rückerstattung abzüglich des Betrages der bestehenbleibenden Belastungen.

Artikel 37

Zurückbehaltungsrecht

Für Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden, wenn dieses Recht die alsbaldige Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes erheblich verzögern würde. Das gleiche gilt bei Zwangsvollstreckung und Vollziehung des Arrestes in die entzogenen Vermögensgegenstände auf Grund von Gegenansprüchen.

Artikel 38

**Gerichtliche Festsetzung
der Zahlungsbedingungen**

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Bedingungen für Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung zu leisten sind, unter Berücksichtigung des Zweckes dieses Gesetzes, der Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und bestehender gesetzlicher Zahlungsverbote und -beschränkungen festzusetzen.

(2) Der Berechtigte kann im Falle der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verlangen, daß ihm die Rückgewähr des Entgelts für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren gegen Eintragung einer mit 4 vom Hundert verzinslichen Hypothek zugunsten des Rückerstattungspflichtigen gestundet wird. Die näheren Bedingungen setzen auf Antrag die Wiedergutmachungsbehörden fest.

(3) In den Fällen der Art. 26 und 29, Abs. 2 haben die Wiedergutmachungsbehörden die Fälligkeit von Verbindlichkeiten und die Zahlungsbedingungen so zu regeln, daß in keiner Weise die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gefährdet oder die Nutzung des Berechtigten unbillig beeinträchtigt wird.

Artikel 39

Rückgriffsansprüche

(1) Die Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Rückerstattungspflicht gilt als Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 439 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

(2) Die nach Abs. 1 zulässigen Ansprüche können im Falle der Herausgabe von Grundstücken oder beweglichen Sachen nicht nur gegen den unmittelbaren, sondern auch gegen jeden mittelbaren Rechtsvorgänger geltend gemacht werden, der beim Erwerb der Sache nicht im guten Glauben gewesen ist. Diese Rechtsvorgänger haften als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen sie ist ausgeschlossen, wenn auch der Rückerstattungspflichtige nicht im guten Glauben war.

Artikel 40

**Rechte Dritter an den Ansprüchen
des Rückerstattungspflichtigen**

Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach Art. 29 nicht bestehen bleiben, setzen sich fort an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr des Entgelts, auf Entschädigung nach diesem Gesetz und an dem, was der Rückerstattungspflichtige zur Befriedigung dieser Ansprüche erhält.

VIII. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Artikel 41

Grundsatz

(1) Das Rückerstattungsverfahren beginnt mit der Anmeldung des Anspruchs und soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung gewährleisten. Die Anmeldung eines Anspruchs gemäß der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung (in abgeänderter Fassung) *) gilt als Anmeldung im Sinne dieses Gesetzes.

*) VO.BI.BZ 1947. S. 145; 1948 S. 138 u. 381

(2) Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Lage, in die der Berechtigte durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Art. 1 geraten ist, bei Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, soweit die Beibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen oder ähnliche Umstände erschwert worden oder unmöglich geworden ist. Eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten oder von ihm benannter Zeugen sind zuzulassen, auch wenn derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, später verstorben ist.

Artikel 42

Fürsorge und ausländisches Recht

(1) Wer sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, muß sein Recht nachweisen.

(2) Ausländisches Recht bedarf des Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsbehörden unbekannt ist.

Artikel 43

Todesvermutung

Wenn ein Verfolgter oder ein an seinem Nachlaß Beteiligter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist, können die Wiedergutmachungsbehörden diesen als Zeitpunkt des Todes feststellen.

Artikel 44

Sicherungspflicht

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden haben entzogene Vermögensgegenstände, wenn ein Bedürfnis besteht, in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck von Amts wegen oder auf Antrag einstweilige Verfügungen oder Arrestbefehle erlassen. Diese sind abzuändern oder aufzuheben, wenn die Sicherstellung durch andere als die getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann oder das Bedürfnis für ihre Aufrechterhaltung entfällt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

Artikel 45

Treuhänder

(1) Bedürfen entzogene Vermögensgegenstände einer Fürsorge, so ist ein Treuhänder zu bestellen, soweit nicht diese Fürsorge zur Zuständigkeit einer anderen Behörde gehört.

(2) Die Militärregierung erläßt Ausführungsvorschriften über die Bestellung und Beaufsichtigung des Treuhänders.

Artikel 46

Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 44, 45

Soweit für die in Art. 44 und 45 bezeichneten Sicherungsmaßnahmen andere Stellen zuständig sind, haben die Wiedergutmachungsbehörden diese um die erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

IX. Abschnitt

Anmeldeverfahren

Artikel 47

Zentralanmeldeamt

(1) Das in der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung (in abgeänderter Fassung) bezeichnete Zentralamt für Vermögensverwaltung nimmt die Aufgaben des Zentralanmeldeamts wahr.

(2) Das Zentralanmeldeamt hat jeden bei ihm angemeldeten Anspruch dem nach Art. 51 zuständigen Wiedergutmachungsamt zuzuleiten.

Artikel 48

Frist und Förmlichkeiten der Anmeldung

(1) Rückerstattungsansprüche sind fristgerecht und ordnungsgemäß nach den Vorschriften anzumelden, die in der allgemeinen Verfügung Nr. 10, den sie ergänzenden Bestimmungen und in Ausführungsvorschriften der Militärregierung enthalten sind.

(2) Der Anspruch soll, soweit erforderlich, durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

(3) Der Anspruch kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mitberechtigten angemeldet werden.

(4) Die Anmeldung eines Anspruchs durch einen Nichtberechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten oder der Treuhandgesellschaft.

Artikel 49

Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg

Ansprüche, die unter dieses Gesetz fallen, können, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, nur in dem Verfahren nach diesem Gesetz und unter Einhaltung seiner Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus anderen Gründen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, können im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Artikel 50

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung muß eine Beschreibung der entzogenen Gegenstände sowie die Angaben enthalten, die ein Berechtigter nach dem Vordruck der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 machen muß.

(2) Das Zentralanmeldeamt oder die Wiedergutmachungsbehörden können die Ergänzung der Anmeldung durch eine Erklärung (gegebenenfalls unter eidesstattlicher Versicherung) über Tatsachen verlangen, die für die Entscheidung über den Anspruch notwendig sind.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland und hat er daselbst auch keinen zum

Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter bestellt, so kann er einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten benennen. Benennt er diesen binnen einer angemessenen Frist nicht, so hat das Wiedergutmachungsamt ihn zu bestellen und den Antragsteller davon zu benachrichtigen.

(4) Das Zentralanmeldeamt hat dem Antragsteller das Wiedergutmachungsamt mitzuteilen, dem die Anmeldung gemäß Art. 47, Abs. 2 zugeleitet worden ist.

(5) Die in Art. 48, Abs. 1 vorgesehene Frist gilt als gewahrt, auch wenn die Anmeldung formelle oder andere Mängel enthält.

Artikel 51

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Zentralanmeldeamt hat die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs dem Wiedergutmachungsamt des Bezirks zuzuleiten, in dem sich der entzogene Vermögensgegenstand befindet. Im Falle der Unzuständigkeit verweist das Wiedergutmachungsamt den Rückerstattungsanspruch an das zuständige Amt. Der Verweisungsbeschuß ist für dieses bindend.

(2) Ausführungsvorschriften können die örtliche Zuständigkeit, namentlich bei Geltendmachung von Ersatz- und Nebenansprüchen, näher regeln und das Zentralanmeldeamt ermächtigen, in bestimmten Fällen Rückersatzbeschlüsse zu erlassen.

Artikel 52

Sächliche Zuständigkeit

Die Wiedergutmachungsbehörden sind sachlich zuständig ohne Rücksicht darauf, ob nach anderen Gesetzesbestimmungen ein Rückersatzanspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen, Verwaltungs- oder sonstigen Gerichte gehören würde oder der Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

Artikel 53

Bekanntgabe der Anmeldung

(1) Das Wiedergutmachungsamt hat den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung zur Erklärung binnen zwei Monaten bekanntzugeben. Beteiligte sind der Rückerstattungspflichtige, Mieter und Pächter der entzogenen Vermögensgegenstände, sonstige Berechtigte, sowie diejenigen, deren Einbeziehung in das Verfahren der Berechtigte beantragt. Wenn das Deutsche Reich, ein Land oder ein früheres Land, die vormalige NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einer ihrer angeschlossenen Verbände beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den zuständigen Landesfinanzminister. In diesen Fällen ist das Land berechtigt, als Partei in dem Verfahren aufzutreten.

(2) Ist der Rückerstattungspflichtige oder seine gegenwärtige Anschrift unbekannt oder ist auf Grund der Anmeldung anzunehmen, daß unbekannt Dritte in Ansehung der entzogenen Gegenstände Rechte besitzen, so hat

das Wiedergutmachungsamt die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs öffentlich zuzustellen und dabei den Rückerstattungspflichtigen und die unbekannt Dritten aufzufordern, ihre Rechte binnen zwei Monaten (unter Beweisantritt) bei dem Wiedergutmachungsamt anzumelden. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 204, Abs. 2 ZPO in der Fassung des Kontrollratgesetzes Nr. 38 in der für Ladungen vorgeschriebenen Form. Die Zustellung gilt als an dem Tage bewirkt, an welchem seit der Einrückung in das in § 204, Abs. 2 ZPO bezeichnete Mitteilungsblatt ein Monat verstrichen ist. Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung von Wertpapieren, so hat das Wiedergutmachungsamt die Anmeldung in dem im Gesetz Nr. 28 des Wirtschaftsrates vom 22. Juni 1948 (Gesetz und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 53)* bezeichneten Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzugeben; diese Bekanntgabe hat die Wirkung einer Veröffentlichung gemäß § 367 HGB (in der Fassung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1941 — RGBl. I S. 42).

(3) Die Rechtshängigkeit tritt mit Zustellung der Anmeldung ein.

(4) Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, so hat das Wiedergutmachungsamt die Eintragung der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Grundbuch herbeizuführen (Rückerstattungsvermerk). Der Rückerstattungsvermerk wirkt gegen jeden Dritten.

(5) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitverkündung und Nebenintervention finden entsprechende Anwendung.

Artikel 54

Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt

(1) Wird innerhalb der Erklärungsfrist eine Erklärung zu dem Rückerstattungsanspruch nicht abgegeben, so gibt das Wiedergutmachungsamt durch Beschluß dem Antrag statt. Wenn über die Belastungsgrenze und den Fortbestand von Rechten kein Streit besteht, so trifft es auch hierüber die erforderlichen Feststellungen.

(2) Ist jedoch der Rückerstattungsanspruch nicht schlüssig begründet oder stehen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Eintragungen in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegen, die dem Wiedergutmachungsamt vorliegen, so hat dieses den Antragsteller zur Erklärung binnen einer von ihm festzusetzenden angemessenen Frist aufzufordern. Wird innerhalb der Frist eine den Rückerstattungsanspruch rechtfertigende Aufklärung oder Ergänzung des Vorbringens durch den Antragsteller nicht gegeben, so hat das Wiedergutmachungsamt den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

* VO. Bl. BZ. 1948, S. 197.

(3) Wird eine Erklärung abgegeben, aber eine gütliche Einigung erzielt, so hat das Wiedergutmachungsamt die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen.

Artikel 55

Verweisung an das Gericht

(1) Kommt eine gütliche Einigung ganz oder teilweise nicht zustande oder gehören die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamts, so verweist dieses insoweit die Sache an die Wiedergutmachungskammer des für seinen Sitz zuständigen Landgerichts. Dies gilt insbesondere auch, wenn lediglich über die Belastungsgrenze, den Fortbestand von Rechten oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit besteht.

(2) Durch Ausführungsvorschriften kann die Zuständigkeit auf Landgerichte allgemein, auf bestimmte oder andere als die in Abs. 1 bezeichneten Landgerichte übertragen werden.

Artikel 56

Einspruch

(1) Gegen eine Entscheidung des Wiedergutmachungsamts gemäß Art. 51, Abs. 1, Satz 2 und Art. 54, Abs. 1 u. 2 kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Art. 53, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Einspruch kann nur auf eine Verletzung des Art. 53, Abs. 1, Satz 2 oder des Art. 54, Abs. 1 oder 2 gestützt werden.

Artikel 57

Vollstreckbarkeit

Aus den von dem Wiedergutmachungsamt ausgefertigten Vereinbarungen und aus seinen rechtskräftigen Beschlüssen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt das Wiedergutmachungsamt. Es kann sich bei Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte bedienen.

X. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren

Artikel 58

Besetzung der Wiedergutmachungskammer

Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen und vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung von dem Justizminister des zuständigen Landes bestellt werden. Die Bei-

sitzer werden, soweit sie nicht selbst Berufsrichter sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Artikel 59

Verfahren

(1) Die Wiedergutmachungskammer hat die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß diesem Gesetz zu gestalten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- (a) Die Kammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen; die Verhandlung ist öffentlich.
- (b) Auf Antrag des Berechtigten kann das Verfahren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ausgesetzt werden.
- (c) Die Wiedergutmachungskammer kann über einen von mehreren Ansprüchen oder über Teile eines Anspruches unter Vorbehalt der Entscheidung über eine Widerklage, eine Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen ähnlichen Einwand entscheiden, wenn die Entscheidung über diese Ansprüche oder Einwendungen die Entscheidung über die Rückerstattung erheblich verzögern würde.
- (d) Die Kammer kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung die vorläufige Herausgabe entzogener Vermögensgegenstände an den Berechtigten gegen oder ohne Sicherheitsleistung anordnen. Der Berechtigte hat in diesem Falle gegenüber Dritten die Rechtsstellung eines Treuhänders.

Artikel 60

Form und Inhalt der Entscheidung

(1) Die Wiedergutmachungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. §§ 713, Abs. 2, 713a bis 720 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten sofortige Beschwerde zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses; Art. 53, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Durch Ausführungsvorschriften kann die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden allgemein auf eins von mehreren Oberlandesgerichten übertragen werden.

Artikel 61 Nachprüfung

Ein von der Militärregierung zu bestellender Board of Review kann alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen nachprüfen, sie für nichtig erklären, ergänzen, aussetzen oder sonst abändern.

XI. Abschnitt

Besondere Vorschriften

Artikel 62 Zuständigkeitsbereinigung

(1) Werden Ansprüche der in Art. 1 bis 40 bezeichneten Art von einem Berechtigten in einem gerichtlichen Verfahren oder im Vollstreckungsverfahren klage- oder einrede-weise geltend gemacht, so hat das Gericht das Wiedergutmachungsamt zu benachrichtigen. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen; auf Ersuchen der Wiedergutmachungskammer muß es diese Anordnungen treffen. Die Wiedergutmachungskammer kann die Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Ausschluß des Rechtsweges anordnen oder mit Bindung für die Gerichte den Berechtigten ermächtigen, seinen Anspruch gerichtlich weiter zu verfolgen. Findet ein Rechtsstreit durch Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes seine Erledigung, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(2) Das Gericht hat dem Zentralanmeldeamt jede gemäß Abs. 1 getroffene Anordnung mitzuteilen.

XII. Abschnitt

Kostenbestimmungen

Artikel 63 Kosten

(1) Das Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden ist grundsätzlich gebührenfrei; Ausführungsvorschriften können für bestimmte Fälle die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen vorsehen.

(2) Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Vorschüsse oder Sicherheit für Kosten zu leisten.

XIII. Abschnitt

Strafbestimmungen

Artikel 64

(1) Wer entzogene Vermögensgegenstände veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseite schafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

XIV. Abschnitt

Wiederherstellung von Erbrechten und Kindesannahmeverhältnissen

Artikel 65

Erbverdrängung

(1) Ist in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Art. 1 durch gesetzliche Maßnahmen ein auf Gesetz oder letztwilliger Verfügung beruhender Erwerb von Todes wegen ausgeschlossen oder der Verfall eines Nachlasses angeordnet worden, so gilt der Ausschluß oder der Verfall als nicht eingetreten.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt der Erbfall als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten.

Artikel 66

Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsausschlagungen

(1) Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der maßgebenden Zeit, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, um den Nachlaß einem vom Erblasser aus den Gründen des Art. 1 erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich des Abs. 3 finden auf diese Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff. oder 2261 ff. BGB Anwendung.

(2) Hat eine der im Abs. 1 genannten Personen in der maßgebenden Zeit eine Erbschaft ausgeschlagen, um dadurch einen aus den Gründen des Art. 1 erwarteten Zugriff des Staates auf die Vermögensgegenstände zu verhindern, so ist die Ausschlagung anfechtbar. Vorbehaltlich des Abs. 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB Anwendung.

(3) Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen und Erbschaftsausschlagungen muß bis zum 31. Dezember 1949 erklärt werden.

Artikel 67

Verfolgten-Testament

(1) Der Gültigkeit einer in der maßgebenden Zeit errichteten letztwilligen Verfügung steht ein Formmangel nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung dadurch veranlaßt worden ist, daß er sich in einer sich aus den Gründen des Art. 1 ergebenden unmittelbaren Todesgefahr befand oder zu befinden glaubte, und wenn ihm die Errichtung in gesetzlicher Form nach den Umständen unmöglich oder billigerweise nicht zuzumuten war.

(2) Abs. 1 ist nicht anwendbar, wenn der Erblasser nach dem 30. September 1945 eine formgerechte letztwillige Verfügung noch errichten konnte.

Artikel 68

**Wiederherstellung
von Kindesannahmeverhältnissen**

(1) Ein in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Art. 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder dessen Erben rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufhebung wieder hergestellt werden. Auf den Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrages durch das Gericht ist auch nach dem Tode der an dem Wiederherstellungsvertrag beteiligten Personen zulässig. Kann einer der Beteiligten nicht bei Gericht erscheinen, so kann zu seiner Vertretung bei der Wiederherstellung des Kindesannahmeverhältnisses ein Pfleger bestellt werden.

(2) Ist das Kindesannahmeverhältnis in der maßgebenden Zeit durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des Art. 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die einem der Vertragschließenden später das Recht gegeben haben würden, das Kindesannahmeverhältnis von sich aus aufzuheben, so können sowohl der Annehmende als auch das Kind oder beider Erben die Aufhebung der Entscheidung beantragen.

(3) Zuständig zur Entscheidung gemäß Abs. 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Abs. 1, Satz 4 gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten. Das Kindesannahmeverhältnis gilt mit Aufhebung des Beschlusses über seine Auflösung als rückwirkend wieder hergestellt. Das Gericht kann in seiner Entscheidung die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen ausschließen.

(4) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(5) Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur bis zum 31. Dezember 1949 beantragt werden.

Artikel 69

Zuständigkeit

Über Ansprüche auf Grund der Art. 65 bis 68 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Anmeldung bei dem Zentralanmeldeamt ist nicht erforderlich.

XV. Abschnitt

**Wiederherstellung
von Firmen und Namen**

Artikel 70

Wiedereintragung einer gelöschten Firma

(1) Ist in der maßgebenden Zeit eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Unternehmens aus Gründen des Art. 1 eingestellt war, so ist auf Antrag die gelöschte Firma wieder einzutragen,

wenn der Betrieb des Unternehmens von den letzten Inhabern oder ihren Erben wieder aufgenommen wird.

(2) Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinen Erben zu; nehmen von mehreren Erben nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

(3) Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn entweder alle persönlich haftenden Gesellschafter oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen den Betrieb des Unternehmens aufnehmen. Für Erben der Gesellschafter gilt Abs. 2 entsprechend.

Artikel 71

Änderung der Firma

Ist eine Firma in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Art. 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wieder hergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben als jetzige Inhaber der Firma die Änderung beantragen. Art. 70, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Artikel 72

Firmen juristischer Personen

Die Vorschriften der Art. 70 und 71 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 73

**Wiederherstellung von Firmennamen
in sonstigen Fällen**

Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder einer geänderten Firma auch in anderen als den Fällen der Art. 70 bis 72 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zum Zwecke der Wiedergutmachung erforderlich ist.

Artikel 74

Vereins- und Stiftungsamen

Art. 73 gilt entsprechend für die Wiederannahme des früheren Namens durch einen Verein oder eine Stiftung.

Artikel 75

Verfahren

Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen der in diesem Gesetz für Rückerstattungsansprüche vorgesehenen Anmeldefrist gestellt werden. Über diese Anträge

entscheidet das Amtsgericht als Registergericht außer in den Fällen des Art. 73. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

XVI. Abschnitt Schlußbestimmungen

Artikel 76

Verjährung

Soweit Ansprüchen nach diesem Gesetz die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verjährungs-, Ersitzungs- oder Ausschlussfristen entgegenstehen würden, gelten diese Fristen als nicht vor dem Ende von sechs Monaten abgelaufen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Entstehung gelangt ist, keinesfalls jedoch vor dem 30. Juni 1950.

Artikel 77

Steuern und Abgaben

(1) Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden aus Anlaß der Rückerstattung nicht erhoben. Ansprüche auf öffentliche Abgaben können gegen den Berechtigten für die Zeit, in der ihm die Vermögensgegenstände zu Unrecht entzogen waren, nicht geltend gemacht werden.

(2) Steuern, einschließlich der Erbschaftsteuer, sonstige öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten werden aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände nicht erstattet.

Artikel 78

Ausführungsvorschriften

(1) Die Militärregierung wird Ausführungsvorschriften über die Errichtung der Wiedergutmachungsämter, deren Aufgaben und Pflichten erlassen.

(2) Soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder von der Militärregierung angeordnet wird, werden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften von den Ministerpräsidenten der Länder oder den von ihnen bestimmten Landesministern (in der Hansestadt Hamburg vom Bürgermeister oder dem Senat) erlassen.

Artikel 79

Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, bei allen Verstößen gegen die Vorschriften des Art. 64 die Gerichtsbarkeit unter Beachtung der ihnen durch Gesetz Nr. 2 der Militärregierung in der jeweils geltenden Fassung auferlegten Beschränkungen auszuüben.

Artikel 80

Maßgeblicher Text

Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der amtliche Text; die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 und des Art. 2, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf diesen Text keine Anwendung.

Artikel 81

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 12. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG